

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bewerbungsfrist:
Bis 21.03.2006
(Posteingangsstempel)

Rhein-Erft-Kreis
Facharzt für Innere
Medizin - hausärztliche
Versorgung-
(Einzelpraxis)
Chiffre: 018/2006

Im Bereich Köln

Bewerbungsfrist:
Bis 07.03.2006
(Posteingangsstempel)

Stadt Köln
Psychologischer
Psychotherapeut
(Praxisgemeinschaft)
Chiffre: P 01/2006

Kreis Aachen
Psychologischer
Psychotherapeut
(Praxisgemeinschaft)
Chiffre: P 02/2006

*Wir weisen darauf hin,
dass sich auch die in den
Wartelisten eingetragenen
Ärzte und Psychologischen
Psychotherapeuten sowie
Kinder- und Jugendlichenpsycho-
therapeuten bei Interesse
um den betreffenden
Vertragsarztsitz bewerben
müssen.*

*Außerdem sind Bewerbungen
von Internisten, die hausärztlich
tätig werden möchten, auf
ausgeschriebene Sitze von
Allgemeinmedizinern beziehungsweise
Bewerbungen von Allgemeinmediz-
inern auf ausgeschriebene Sitze von
Internisten (hausärztliche
Versorgung) möglich.*

**der IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch die Vorsitzende**

**der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen, Münster,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer**

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg,
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,**

sowie

**dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg,
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,**

- andererseits -

Präambel

Gemäß § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB V ist der anzuwendende Honorarverteilungsvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, den nordrheinischen Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einheitlich und gemeinsam zu vereinbaren. Die Vertragspartner vertreten gemeinsam die Auffassung, dass im Hinblick auf den zum 01.04.2005 in Kraft getretenen EBM 2000 plus **eine Neustrukturierung der Honorarverteilung frühestens zum 01.07.2006** realisiert werden kann.

Auf Grund dessen kommt für den Zeitraum **vom 01.04.2006 bis zum 30.06.2006** der am **31.03.2006** geltende Honorarverteilungsvertrag **vom 21.11.2005, Rheinisches Ärzteblatt 1/2006, Seite 63 ff. zur Anwendung. Hierzu werden die nachstehenden Vorschriften wie folgt gefasst; im Übrigen gilt der Honorarverteilungsvertrag unverändert weiter.**

I) Nach § 7 a HVV wird folgende Regelung eingeführt:

“§ 7 b

**Mengenbegrenzung zur Verhinderung
übermäßiger Ausdehnung der Praxistätigkeit
für Leistungserbringer, deren
psychotherapeutische Leistungen gem.
§ 6 a Abs. 4 bzw. § 6 b Abs. 3 vergütet werden**

**1) Übersteigt der anerkannte Leistungsbedarf für
psychotherapeutische Leistungen des Kapitels
35.2 EBM den vom Bewertungsausschuss be-
stimmten Punktzahlengrenzwert von 561.150
Punkten je Quartal und Arzt bzw. Therapeut, so**

- Honorarverteilungsvertrag - Vereinbarung auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
(KV Nordrhein)**

- einerseits -

und

**der AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch den Vorsitzenden**

**dem Landesverband der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen, Essen,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch den Vorsitzenden**

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

wird die übersteigende Punktzahl auf diesen Grenzwert gekürzt.

2) Übersteigt der anerkannte Leistungsbedarf für nicht antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen (übrige psychotherapeutische Leistungen ohne Kapitel 35.2 EBM) das Regelleistungsvolumen, gebildet aus der Fallzahl multipliziert mit einer Fallpunktzahl von 1900 Punkten bzw. 2700 Punkten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, werden die übersteigenden Punktzahlen gekürzt. Die Fallpunktzahlen ergeben sich dabei auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 unter Berücksichtigung des EBM 2000plus nach den Werten des 2. Quartals 2005 ohne eine prozentuale Reduzierung in der Konvergenzphase.

3) Die gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 gekürzten Punktzahlen werden mit einem Kürzungs-Punktwert in Höhe von 10 % des für die übrigen psychotherapeutischen Leistungen ermittelten Punktwertes vergütet.

4) In begründeten Fällen kann der Vorstand der KV Nordrhein auf Antrag aus Sicherstellungsgründen Zuschläge auf das Regelleistungsvolumen je Arzt/ Therapeut bewilligen, wenn dauerhaft besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, insbesondere ein besonderer Versorgungsbedarf, etwa für kinder- und jugendlichen-therapeutische Leistungen, nachgewiesen wird.

5) Ergibt sich aus der Umsetzung dieses HVV die Notwendigkeit weiterer (Ausnahme-) Regelungen, so sind diese vom Vorstand der KV Nordrhein im Einzelfall zu beschließen.“

II) § 8 Abs. 1 HVV wird im letzten Unterabsatz insoweit angepasst, als das Kapitel 30.3 ergänzt und die Kapitel 35.1, 35.2 in Kapitel „35“ geändert werden. Im Übrigen wird die Regelung am Ende des Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„Ferner ist die Berechnungsfähigkeit von EBM-Leistungen, die mit weniger als 160 Punkten bewertet sind, ausgeschlossen.“

III) § 11 Abs. 1 c) HVV wird wie folgt ergänzt:

„sowie ggf. den Abzug des Zielerreichungsbeitrages zu Gunsten der nordrheinischen Krankenkassen/-Verbände nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung über das Arznei- und Heilmittelausgabenvolumen für das Jahr 2006 (AVV), *Rheinisches Ärzteblatt I/2006, S. 82 ff.*, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 AVV“

IV) § 11 Abs. 2 HVV wird nach den Worten „.... rückzahlungspflichtige Vorschüsse.“ wie folgt ergänzt:

„Ein ggf. in Abzug gebrachter Zielerreichungsbeitrag (§ 11 Abs. 1 c) ist anzupassen, wenn die Ergebnisse der Honorarabrechnung der Quartale 1 bis 4/06, einschließlich der Prüfungen auf Richtigkeit und ggf. auf Wirtschaftlichkeit rechtswirksam sind; geleistete Zahlungen sind sowohl im Verhältnis Leistungserbringer zur KV Nordrhein als auch im Verhältnis zu den Vertragspartnern entsprechend auszugleichen, sofern der Ausgleichsbetrag 1000,00 € überschreitet.“

V) In § 12 Abs. 3 HVV wird das Datum 15.02.2006 ersetzt durch „12.04.2006“ und das Datum 01.04.2006 ersetzt durch „01.07.2006“.

VI) § 15 HVV erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2006 in Kraft und endet zum 30.06.2006.“

Düsseldorf, den 31. Januar 2006

*gez. Dr. med. Leonhard Hansen
Vorsitzender des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein*

*gez. Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes der
AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse*

*gez. Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes des
BKK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen*

*gez. Frau Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes der
IKK Nordrhein*

*gez. Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer der
Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen*

*gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des
Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V.*

*gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e. V.*